
Versorgungsauftrag der Stadt Schaffhausen an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Gas

vom Tag. Monat 2026

Der Grosse Stadtrat,

*gestützt auf Art. 25 lit. b und Art. 54 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 25.
September 2011*

erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1 Inhalt

¹Der vorliegende Versorgungsauftrag regelt die Beziehungen der Stadt Schaffhausen und den Städtischen Werken Schaffhausen (SH POWER) bezüglich der Gasversorgung im Gemeindegebiet Schaffhausen durch SH POWER.

²Er basiert auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Auftrag an SH POWER

¹Die Stadt Schaffhausen erteilt, gestützt auf

- Art. 2 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100),
- Art. 54 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 25. September 2011,

SH POWER das Recht und damit den Auftrag, auf dem Versorgungsgebiet der Stadt Schaffhausen bis zum Gasausstieg die Versorgung mit Gas sicherzustellen und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen zu betreiben und zu unterhalten. Für Prozessgaskunden und -kunden, Wärme- und Energiezentralen sowie Drittanbieter wird auch nach dem Gasausstieg ein Gas-Zielnetz mit erneuerbarem Gas weiter betrieben.

²Die Versorgung mit Gas hat

- gemäss Energierichtplan und energetischen Vorgaben der Stadt,

- mit technisch und wirtschaftlich verhältnismässigem Aufwand,
- nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen von SH POWER,
- zu möglichst vorteilhaften Konditionen

zu erfolgen.

³Zur Erreichung der Klimaziele und für eine wirtschaftliche Wärmeversorgung hat SH POWER

- unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und wirtschaftlichen Tragfähigkeit raschestmöglich auf erneuerbare Gase umzustellen,
- auf einen Ausbau des Gasverteilnetzes für Komfortwärme zu verzichten,
- das Gasverteilnetz für Komfortwärme und Kochgas bis spätestens 2040 stillzulegen,
- ein langfristig verbleibendes Gas-Zielnetz für die Versorgung von Prozessgaskundinnen und -kunden, Wärmezentralen von Wärmeverbünden sowie Drittanbietern zu erhalten und zu betreiben,
- das Gas-Zielnetz spätestens ab 2040 ausschliesslich mit erneuerbarem Gas zu betreiben.

⁴Im Rahmen des Service public erfüllt SH POWER adäquate Dienstleistungen im Gasbereich und gewährleistet einen Pikettdienst rund um die Uhr.

Art. 3 Pflichten von SH POWER

¹SH POWER ist verpflichtet, ihr Versorgungsgebiet in der Stadt Schaffhausen bis zum Gasausstieg – und für das Gas-Zielnetz darüber hinaus – nach Massgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insbesondere des Baugesetzes, der Bauordnung und den Erschliessungsplanungen) zu erhalten.

²SH POWER ist verpflichtet, die Lage aller eigenen Anlagen und Leitungen in Katasterplänen festzuhalten. Diese Pläne müssen der Stadt Schaffhausen jederzeit zur Verfügung stehen.

³Der Umfang und die Bedingungen der Versorgung mit Gas ergeben sich aus dem massgeblichen übergeordneten Recht.

⁴SH POWER ist unter Vorbehalt von Notfällen verpflichtet, sämtliche

Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig der Stadt Schaffhausen zu melden, damit die Koordination mit anderen Werkbauten gewährleistet ist.

⁵ Mit Inkrafttreten dieses Versorgungsauftrags wird der Gasausstieg sämtlichen betroffenen Kundinnen und Kunden auf Stadtgebiet mit einer Vorlaufzeit von mindestens 10 Jahren gehörig und rechtsverbindlich angekündigt. Investitionen in bestehende Gasheizungen und Ersatzanschaffungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geniessen keinen Restwertschutz.

⁶ Bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich bei wirtschaftlicher oder betrieblicher Unverhältnismässigkeit, können einzelne Leitungen auch vor Ablauf der allgemeinen 10-jährigen Vorankündigungsfrist stillgelegt werden.

⁷ SH POWER kündigt konkrete Stilllegungsgebiete mindestens 3 Jahre im Voraus an. Die Frist kann unterschritten werden, wenn die Betroffenen der Stilllegung ausdrücklich zustimmen oder über die betreffende Leitung kein Gasbezug mehr erfolgt.

⁸ SH POWER ist berechtigt, Eigentümerschaften mit Energieberatungen und Beratungen zum Heizungsersatz zu unterstützen sowie Übergangslösungen bis zur Verfügbarkeit einer Wärmelösung auf erneuerbarer Basis anzubieten.

Art. 4 Rechte von SH POWER

¹ Die Stadt Schaffhausen erteilt SH POWER das ausdrückliche Recht, Gebiete ausserhalb der Stadt Schaffhausen zu erschliessen und mit Gas zu versorgen bzw. andere Gemeinden mit Gas zu beliefern, auch nach dem Gasausstieg für Komfortwärme und Kochgas innerhalb der Stadt Schaffhausen. Voraussetzung dafür ist, dass das Gasgeschäft in der jeweiligen Gemeinde kostendeckend ist.

² SH POWER hat das Recht, gestützt auf den Energierichtplan der Stadt Schaffhausen Anpassungen am Gas-Zielnetz zu dessen Aufrechterhaltung oder Optimierung vorzunehmen oder dieses ganz einzustellen, wenn der Bedarf oder die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Letzteres gilt auch für die Versorgung der Nachbargemeinden mit Gas.

Art. 5 Pflichten der Trägergemeinde

¹ Die Stadt Schaffhausen gestattet SH POWER, die öffentlichen Wege, Strassen, Plätze, Grundstücke und Gebäude zum Bau und Betrieb von Anlagen und Leitungen zu benützen, soweit dadurch keine wesentlichen Nachteile für die übrige öffentliche Benützung

entstehen. Auf die Bedürfnisse und Interessen der Stadt Schaffhausen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Bauvorhaben auf den Grundstücken der Stadt Schaffhausen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörden.

²Die Stadt Schaffhausen meldet ihre Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig an SH POWER.

Art. 6 Haftung

¹SH POWER ist verpflichtet, sich bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für Schadensfälle versichern zu lassen.

²Die Haftung der SH POWER richtet sich nach dem Haftungsgesetz. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeitsbestimmungen in Spezialgesetzen. Für privatrechtliche Vertragsverhältnisse bleiben die Bestimmungen des OR vorbehalten.

Art. 7 Verhältnis zu Dritten

Das Verhältnis der SH POWER zu den Kundinnen und Kunden wird in einem separaten, vom Grossen Stadtrat genehmigten Gasabgabereglement festgehalten.

Art. 8 Budgetierung und Tarifgestaltung

¹Die Budgetierung der SH POWER erfolgt nach den Prinzipien eines konsolidierten Budgets. In betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sind für SH POWER dabei die Grundsätze gemäss Abs. 2 und 3 nachstehend massgebend.

²Die Gastaufträge für die einzelnen Bezugsgruppen sowie die Rabattstaffeln werden von der Verwaltungskommission auf Antrag der Geschäftsleitung der SH POWER abschliessend bestimmt.

³Grundsätzlich soll die Gasversorgung durch SH POWER moderat gewinnorientiert sein. Die Tarife sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes so zu gestalten, dass der Free Cashflow (Cashflow nach Abzug der betriebsnotwendigen Investitionen sowie aller Abschreibungen) und der Nettogewinn der SH POWER nach Deckung sämtlicher Betriebskosten und Konzessionsgebühren im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv sind und aus dem Free Cashflow mittelfristig die betriebsnotwendigen Investitionen und Abschreibungen selbst finanziert werden können.

⁴Der Gasausstieg wird durch das Gasgeschäft finanziert. Dies umfasst vorzeitige Abschreibungen, Kosten für Gasleitungserneuerungen und Gasnetzstilllegungen sowie Restwertentschädigungen.

⁵Der Stadtrat regelt die Anspruchsberechtigung, die Berechnungsmethode allfälliger Restwertentschädigungen sowie weitere Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 9 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzt den Versorgungsauftrag vom 21. Februar 2006.

²Diese Verordnung untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.